WS PATENT® Newsletter

1-2018

Patent- & Marken-Nachrichten
für Mandanten und Kollegen

Patentanwaltskanzlei
Dr. Wolfram Schlimme
Haidgraben 2
D - 85521 Ottobrunn
Tel: +49 (0)89 - 60 80 77 2-0
Fax: +49 (0)89 - 60 80 77 2-27
E-Mail: info@wspatent.de
Internet: https://wspatent.de

Newsletter Nr. 1-2018
Mai 2018

Update zum EU-Einheitspatent

Das künftige EU-Einheitspatent, oder wie es offiziell heißt, das *Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung* (EPeW) wird ein Patent werden, das in voraussichtlich 26 EU-Staaten (mit Ausnahme von *Spanien* und *Kroatien*) einheitlich gelten wird. Im Gegensatz zum jetzigen *Europäischen Patent*, das nach der Erteilung in ein Bündel nationaler Patente zerfällt ("Bündelpatent"), bleibt das EU-Einheitspatent auch nach der Patenterteilung ein Patent, das in den 26 EU-Staaten automatisch Patentschutz entfaltet. Das klassische Europäische Patent (EP) wird als Bündelpatent weiterhin bestehen bleiben.

Das klassische Europäische Patent (EP) musste bisher im Fall von Patentverletzungen in jedem Staat, in dem es validiert worden ist, separat durchgesetzt werden und gegebenenfalls auch in jedem dieser Staaten einzeln nichtig geklagt werden. Für das EU-Einheitspatent wird es künftig ein *einheitliches europäisches Patentgericht* mit Sitz in *Paris* und Kammern in *London* und *München* geben, das zentral für Fragen der Patentverletzung und der Rechtsgültigkeit von EU-Einheitspatenten (EPeW) und auch von klassischen Europäischen Bündelpatenten (EP) zuständig sein wird.

INHALT — HIGHLIGHTS:

- **UPDATE ZUM EU-EINHEITSPATENT**
- **EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG STARTET AM 25. MAI**
- **IHRE EINWILLIGUNG FÜR KÜNFTIGE NEWSLETTER**

Daher können die bereits in Kraft getretenen einschlägigen Verordnungen über das EU-Einheitspatent (EU-Verordnungen 1257/2012 zur Schaffung des Einheitspatents und 1260/2012 für die Übersetzungsregelungen) erst dann Anwendung finden, wenn das Übereinkommen über das einheitliche europäische Patentgericht in Kraft getreten sein wird. Nachdem das Übereinkommen am 26. April 2018 vom Vereinigten Königreich (trotz der Brexit-Situation) ratifiziert worden ist, fehlt nur noch die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland. Das entsprechende Gesetz wurde zwar schon verabschiedet, doch es wurde vom Bundespräsidenten noch nicht unterzeichnet. Quasi im letzten Augenblick wurde von einer Privatperson eine Verfassungsklage dagegen eingereicht. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird noch im Jahr 2018 erwartet.

Wir werden Sie in unserem Newsletter weiterhin zu diesem Thema auf dem Laufenden halten und insbesondere rechtzeitig vor dem Inkrafttreten über Übergangsregelungen für Ihre dann schon existierenden Europäischen Patente informieren.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Vermehrte Bürokratie ab 25. Mai 2018

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, hat uns und sicherlich auch Sie in den letzten Monaten intensiv beschäftigt und viele Ressourcen gebunden. Ein besonderer Aspekt in der DSGVO ist die Übermittlung personenbezogener Daten in so genannte Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an internationale Organisationen, die grundsätzlich verboten und nur in den in der DSGVO genannten Ausnahmefällen zulässig ist. Auch das Europäische Patentamt (EPA) ist eine solche internationale Organisation.

Kennen Sie schon unsere für Smartphones und Tablets gestaltete mobile Website ?
https://mobil.wspatent.de

Ihre® Ideen gestalten wir zu Recht

Es wird künftig für jede Patentanmeldung, die beim EPA oder beispielsweise in den USA, in Japan, Korea, China, ja selbst in der Schweiz eingereicht werden soll, von uns vorab dezidiert zu prüfen (und schriftlich zu dokumentieren) sein, auf welchen der Ausnahmetatbestände der DSGVO die für die Erfindermeldung erforderlichen personenbezogenen Daten des Erfinders und — bei natürlichen Personen als Patentanmelder — des Anmelders in das Drittland bzw. an die internationale Organisation (z.B. an das EPA oder die WIPO) übermittelt werden dürfen. Ohne eine solche Rechtsgrundlage wird eine Patentanmeldung in Drittländern und selbst beim EPA nicht erlaubt sein !

So könnte es beispielsweise erforderlich werden, vor der Einreichung einer Patentanmeldung vom Anmelder und dem oder den Erfinder(n) eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen. Diese zusätzlichen bürokratischen Hürden werden den Aufwand für die Vorbereitung der Anmeldeunterlagen und damit die Kosten erhöhen. Sie werden auch den für die Vorbereitung einer Patentanmeldung benötigten zeitlichen Vorlauf verlängern. Das bedeutet bei einer Prioritätsinanspruchnahme die Notwendigkeit einer zeitlich früheren Entscheidung über geplante Auslandsanmeldungen.

Der Datenschutz hat für uns — allein schon durch das für uns geltende patentanwaltliche Standesrecht — immer schon einen sehr hohen gesetzlich vorgegebenen Stellenwert eingenommen. Dennoch wird auch uns ab dem 25. Mai 2018 bei der Erbringung unserer Dienstleistungen ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand treffen. So werden wir Sie und Ihre Erfinder künftig in Einzelfällen vor der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung, insbesondere einer Patentanmeldung, mit zu unterzeichnenden Vereinbarungen oder Einwilligungserklärungen zur Datenweitergabe an inländische, ausländische oder internationale Patentämter oder andere Organisationen für den Gewerblichen Rechtsschutz und an Korrespondenzanwälte "behelligen" müssen.

DSGVO erfordert Ihr Einverständnis für künftige Newsletter-Zusendung

Bislang hatten wir Ihnen zwei bis vier Mal pro Jahr unseren PATENDAT® Newsletter zugesandt. Diesen Service möchten wir Ihnen gerne auch weiterhin anbieten. Sollten Sie uns Ihr Einverständnis zu einer künftigen Übersendung unseres Newsletters noch nicht per E-Mail übermittelt haben, bitten wir Sie darum, uns die vorliegende Seite mit der von Ihnen selbst angekreuzten und unterzeichneten nachstehenden Erklärung per Post, Fax oder E-Mail zurückzusenden. Selbstverständlich können Sie diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen, indem Sie uns Ihren Widerruf beispielsweise per E-Mail an newsletter@wspatent.de übermitteln. Informationen zum Datenschutz bei uns finden Sie unter https://datenschutz.wspatent.de.

Marken Patente Designs
mobil.wspatent.de

☐ Ja, ich wünsche künftig die Übersendung des PATENDAT® Newsletters an mich unter der nachstehenden E-Mail-Adresse und ich erkläre gegenüber der Patentanwaltskanzlei WSPatent® Dr. Wolfram Schlimme, Ottobrunn, freiwillig mein Einverständnis mit der Nutzung meiner Kontaktdaten für die Übersendung des PATENDAT® Newsletters per Post oder E-Mail. Ich bin darüber informiert worden, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann.

Newsletter bitte künftig an folgende E-Mail-Adresse senden: _____

Ort, Datum _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Bitte ankreuzen und zurücksenden an newsletter@wspatent.de oder per Fax an 089 - 60 80 77 2-27

Besuchen Sie auch unsere Branding Website
brandeur®
making brands right
www.brandeur.de